

4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung - Insel Usedom -

Auf der Grundlage des § 152 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der aktuellen Fassung wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 24. Apr. 2017 folgende 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – INSEL USEDOM – erlassen.

Mit Schreiben vom 09. Jun. 2017 hat die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 152 Abs. 4 und 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern erklärt, keine Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend zu machen.

Artikel I Änderung der Verbandssatzung

1. *Der § 5 „Aufgaben der Verbandsversammlung“ wird wie folgt geändert:
Der Punkt 4. wird wie folgt neu gefasst:*

die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Finanz, Bau- und Rechnungsprüfungsausschusses

2. *Der § 11 „Ausschüsse“ erhält folgende Neufassung:*

- 1) Der Zweckverband bildet folgende beratende Ausschüsse:

1. Finanzausschuss
2. Bauausschuss
3. Rechnungsprüfungsausschuss

- 2) Der Finanz- und der Bauausschuss bestehen aus je 9 sowie der Rechnungsprüfungsausschuss aus 5 Mitgliedern.

Neben einer Mehrheit von Verbandsversammlungsmitgliedern können weitere sachkundige Bürger in den Finanz-, Bau- und Rechnungsprüfungsausschuss berufen werden. Die Hinzuziehung von Sachverständigen ist zulässig. In die Ausschüsse berufene sachkundige Bürger haben für die Teilnahme in den Ausschüssen die gleichen Rechte und Pflichten wie Verbandsversammlungsmitglieder.

- 3) Die Mitglieder des Finanz-, Bau- sowie der Rechnungsprüfungsausschuss wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

3. *Der § 12 „Aufgaben der Ausschüsse“ wird wie folgt geändert:
Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

- 3) Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die originäre Zuständigkeit für die örtliche Prüfung gem. § 1 Abs. 1 Kommunalprüfungsgesetz (KPG M-V). Er hat insbesondere die Aufgabe, den Prüfungsbericht zum Jahresabschluss auszuwerten, seine Feststellungen der Verbandsversammlung mitzuteilen und eine Empfehlung zum

Beschlussvorschlag zur Entlastung des Verbandsvorstehers zu unterbreiten. Er hat im Rahmen der örtlichen Prüfung das Recht, die dazu notwendigen Unterlagen einzusehen.

4. Der § 13 „Einberufung und Beschlussfähigkeit der Ausschüsse“ wird wie folgt geändert:
Im Abs. 5 wird der Satz 1 wie folgt neu gefasst:

Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und mindestens 6 Mitglieder des Finanz- bzw. des Bauausschusses und 3 Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses anwesend sind.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seebad Ückeritz, 12. Jun. 2017

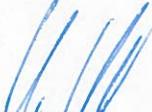

Uwe Hartmann
Verbandsvorsteher



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden können. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Insel Usedom geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Seebad Ückeritz, 12. Jun. 2017


Uwe Hartmann
Verbandsvorsteher



Bekanntmachungsvermerk:

Bekanntgemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.zv-usedom.de> am 14.06.2017

